Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 21.

(Nr. 11417.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. April 1915.

Auf Ihren Bericht vom 1. April d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 26. März d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1915, daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

1. der im § 1 unter I vorgesehenen Haupteisenbahn von Riesenburg nach Miswalde der Eisenbahndirektion in Danzig,
2. der im § 1 unter III 1 vorgesehenen Abzweigungsbahn von Ringen nach Neuenahr der Eisenbahndirektion in Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter I aufgeführte Haupteisenbahn von Riesenburg nach Miswalde;
2. für die im § 1 unter II 1 vorgesehene Bauausführung, soweit das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlasse Platz greift;
3. für die im § 1 unter III 1 vorgesehene Abzweigungsbahn von Ringen nach Neuenahr.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 6. April 1915.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1915.

(Nr. 11418.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. April 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen (Gesetzsamml. S. 5) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 8. April 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 16. Dezember 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Nettelstedter und Hiller Moor-Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Lübbecke und Minden zu Nettelstedt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 5 S. 31, ausgegeben am 30. Januar 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. März 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Erwerbung von in der Gemarkung Pommerensdorf belegenen Geländes zur Verbesserung der städtischen Wasserversorgung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 27. März 1915;
3. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 12. März 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Upstall-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg Nm. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 135, ausgegeben am 3. April 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.